

## Vereinsstatuten

Verschönerungsverein (VVM)  
mit Sitz in der Gemeinde Maur

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verschönerungsverein Maur“ (VVM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Maur.

### 2. Zweck

Der VVM bezweckt die Naturschönheiten der Gemeinde, markante Aussichtspunkte usw. zu erhalten und trägt nach Möglichkeit zur Verschönerung der Gemeinde bei. Der VVM unterhält und betreibt eine Vermietung von Ruderbooten. Er stellt an geeigneten Orten Sitzbänke auf und unterhält sie.

Der VVM kann sich auch anderen Aufgaben widmen, die im Interesse des Vereins und der Gemeinde liegen. Zum Beispiel die Einberufung und Leitung der Präsidenten - konferenz mit dem Zweck der Koordination von Veranstaltungen und der Herausgabe des Veranstaltungskalenders in Papierform.

Die politische Gemeinde kann dem VVM Aufgaben übertragen, die dem Wirken und dem Sinn des Vereins entsprechen.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt.

Es werden auch Spendengelder entgegengenommen.

### 4. Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am VVM hat und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- bei Nichteinzahlung des festgelegten Mitgliederbeitrages

### 6. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen zum Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Einladung erfolgt verbindlich für alle Mitglieder durch öffentliche Publikation.

Geschäfte

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Budget und Jahresprogramm
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahlen:
  - Vorstand
  - Präsident
  - Revisoren
- f) Anträge:
  - des Vorstandes
  - der Mitglieder
- g) Statutenänderungen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und konstituiert sich selbst. Ein Mitglied wird vom Gemeinderat abgeordnet. Dieses Mitglied wird nicht an der Vereinsversammlung gewählt

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung, das Budget und den Jahresbericht.

Der Vorstand kann Beschluss fassen über Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind bis zum Gesamtbetrag von CHF 10 000 (zehntausend) des Budgetbetrages.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der an der Versammlung anwesenden Mitglieder nötig.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Maur, ausser die letzte Versammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit anders.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 11. Juni 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

-----

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....

Susanne Gribi Graf

Elsbeth Sallenbach

Änderungen beschlossen am:

In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.